

11.(VI) Stadtratssitzung am 19. 03. 2015 – Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

1. Stadtrat

- 1.1. Personalangelegenheit DS0476/14
BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine
Verwaltung
-

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 306-010(VI)15

Der stellvertretende Ortswehrleiter Robert Heinemann, geboren am 25. Februar 1983, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem § 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 1. Januar 2014 in Verbindung mit §§ 8 und 10 der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom 09. Dezember 2011 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

- 1.2. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan 268-5 DS0495/14
"Neuprester/Klusdamm" 1. BA in 39114 Magdeburg
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
-

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 307-010(VI)15

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Bebauungsplangebietes abzuschließen.
2. Die Stadt stellt folgende in ihrem Eigentum befindlichen Flächen (Gemarkung Magdeburg) für die Realisierung des Vorhabens unentgeltlich zur Verfügung: Flur 757; Flurstück 2168/4 daraus ca. 820 m², Flurstück 4576 daraus ca. 398 m², Flurstück 2167 daraus ca. 32 m² und 2561 daraus ca. 31 m², siehe Tabellen 2 und 3 des Vertrages.

2. Finanz- und Grundstücksausschuss

2.1. Aufhebung eines Beschlusses und Verkauf/Vergabe von 1 Eigenheimparzelle

DS0513/14

Der FG beschließt mit 9 Ja-Stimmen einstimmig:

Beschluss-Nr.: FG024-012(VI)/15

1.

Ziffer 2 des Beschlusses des Finanz- und Grundstücksausschusses FG004-001(VI)/14 vom 18.07.2014 zum Baugebiet Othrichstraße/Crucigerstraße

Die Landeshauptstadt Magdeburg veräußert die Parzellen 1 – 8 und die zu den Eigenheimparzellen führenden Stichstraßen an die Erwerber/Erbbauberechtigten der Parzellen.

Für alle Eigenheimparzellen ist alternativ auch der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu einem jährlichen Erbbauzins in Höhe von 4 % des o. g. Kaufpreises möglich.

wird bezüglich der Parzelle 1 aufgehoben.

2.

Von der Parzelle 1 wird die Teilfläche, die nicht von dem Leitungsrecht betroffen ist, verkauft. Die mit dem Leitungsrecht belastete Teilfläche der Parzelle 1 wird verkauft.

Für die Eigenheimparzelle ist alternativ auch der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu einem jährlichen Erbbauzins in Höhe von 4 % des o. g. Kaufpreises möglich.